

**Einführung einer Bedarfsbescheinigung für Kleider und Wäsche.**

Amtlich wird gemeldet: Eine morgen zur Veröffentlichung kommende Verordnung bezweckt vor allem, für die Deckung des dringendsten Bedarfes der mindestbemittelten Bevölkerung vorzusehen, und regelt gleichzeitig die Verwendung der bisher im freien Verkehr befindlichen Warenbestände für die übrige Bevölkerung. Ihrer Erlassung gingen Maßnahmen voran, um gewisse Vorräte an Volksbekleidungsware sicherzustellen. Schon zu Beginn des Jahres wurden bei der Baumwollzentrale und der Wollzentrale Abteilungen für Volksbekleidung eingerichtet, die mit der Uebernahme auf amtlichem Wege beschaffter und mit dem Ankauf im freien Handel erhältlicher oder aus gesperrten Vorräten stammender Waren betraut wurden. Beiden Zentralen wurde auch die Bewilligung erteilt, neue Waren für Zwecke der Volksbekleidung herstellen zu lassen. Diese Warenbestände gelangen im Wege der in den Kronländern errichteten Landesbekleidungsstellen in den Verkehr und bilden mit den von den Landesbekleidungsstellen bewirtschafteten Altkleidern und sonstigen Waren die sogenannte Volksbekleidungsware. Solche Ware ist nur bei den Ausgabestellen für Volksbekleidungsware, bzw. bei den Altkleiderabgabestellen und nur gegen eine Bedarfsbescheinigung erhältlich, die von den Bedarfsprüfungsstellen gegen Nachweis der Bedürftigkeit und dringendster Notwendigkeit der Anschaffung ausgestellt wird. Die Verordnung verfügt weiter, daß auch alle im freien Handel befindlichen Bekleidungsgegenstände und Wäschestücke (Web-, Wirk- und Strickwaren) und die zu ihrer Herstellung geeigneten Stoffe, soweit nicht die gleichzeitig kundgemachte Freiliste Ausnahmen vorsteht, an Selbstverbraucher nur gegen Vorbringung einer Bedarfsbescheinigung abgegeben werden dürfen, für deren Ausstellung jedoch der Nachweis der Notwendigkeit der Anschaffung genügt. Außerdem ist vorgesehen, daß im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Ablieferung eines noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstückes, welche durch Vorlage der bei einer Altkleiderabgabestelle erwirkten Abgabebescheinigung nachzuweisen ist, ohne weitere Bedarfsprüfung dem bisherigen Träger des abgelieferten Kleidungsstückes eine Bedarfsbescheinigung für ein neues gleichartiges Kleidungsstück oder die zur Anfertigung eines solchen erforderliche Stoffmenge ausgestellt wird.

Bezüglich der Abgabe von Altkleidern an den Selbstverbraucher wird unterschieden, ob diese Altkleider aus den Beständen der Landesbekleidungsstellen herühren und somit im Wege der Altkleiderabgabestellen als Volksbekleidungsware in den Verkehr gelangen oder ob dieselben sich bei Altkleiderhändlern befinden. Die Bestände von Altkleidern bei den Landesbekleidungsstellen, bzw. bei den von ihnen errichteten Altkleiderabgabestellen werden aus den im Wege der Altkleidersammelstellen zur Ablieferung gelangenden Altkleidern durch freien Einkauf und durch Erwerbung im Wege des in der Verordnung vorgesehenen Anbotzwanges gebildet. Es ist Sache der Landesbekleidungsstellen, für die Errichtung der erforderlichen Bedarfsprüfungsstellen, Ausgabestellen für Volksbekleidungsware, Altkleidersammel- und Altkleiderabgabestellen Sorge zu tragen. Bei der Bedarfsprüfung kann der Bewerber von der Bedarfsprüfungsstelle zur Abgabe einer Bestandserklärung über Zahl und Gattung der in seinem Besitze befindlichen Kleidungs- oder Wäschestücke verhalten werden. Handelt es sich um die Abgabe von Volksbekleidungsware, so ist der Bewerber auf Verlangen der Bedarfsprüfungsstelle auch zur Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verpflichtet, da die Bedürftigkeit die Voraussetzung für die Erlangung einer Bedarfsbescheinigung bildet. Hierbei ist gedacht, daß die Volksbekleidungsware nur mindestbemittelten Verbraucherkreisen zugute kommen soll, denen insbesondere auch Festbesoldete mit geringem Einkommen zuzurechnen sein werden. Die Lieferung bedarfsscheinspflichtiger Waren an Nichtselbstverbraucher, z. B. an Händler zur Weiterveräußerung oder an Gewerbetreibende zur Verarbeitung unterliegt nicht dem Bedarfsscheinzwange. Wohl aber wird für derartige Lieferungen der Fakturzwang und die Führung eines besonderen Warenbuches vorgeschrieben. Für derartige Lieferungen nach Orten, die außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen, ist eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde notwendig. Gesperrte Waren dürfen auch gegen Bedarfsbescheinigung nicht abgegeben werden.